



Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse - 16. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock am 15.03.2017	2
Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses am 01.02.2017	3
Einladung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Jugend am 30. März 2017	4
Einladung zur 18. Sitzung des Kreisausschusses am 05. April 2017	5
Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest - Aufhebung des Beobachtungsgebietes um Groß Siemen	7
Amtliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Rostock	9
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 13 <i>Ludwigslust-Parchim II – Nordwestmecklenburg II – Landkreis Rostock I</i>	11
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 14 <i>(Rostock – Landkreis Rostock II)</i>	15
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 17 - <i>Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III</i>	19
Infomarkt zum Vorhaben „Netzverstärkung 380-kV-Freileitung Güstrow – Wolmirstedt“	23

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Büro des Landrates
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter
<http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe: 21. April 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 19. April 2017)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.

**Beschlüsse - 16. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock am 15.03.2017**

Beschluss Nr. 169-16-2017	Festsetzung des Termins für die Wahl der/des Beigeordneten und Leiterin/Leiters Dezernat III des Landkreises Rostock	Zustimmung
Beschluss Nr. 170-16-2017	Beschluss über die öffentliche Ausschreibung und den Ausschreibungstext für die Stelle der/des Beigeordneten und Leiterin/Leiters Dezernat III des Landkreises Rostock	Zustimmung
Beschluss Nr. 171-16-2017	Gemeinsame Anträge der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion des Landkreises Rostock – Festsetzung des Termins für die Wahl der/des 1. Stellvertreterin/Stellvertreters des Landrates des Landkreises Rostock	Zustimmung
Beschluss Nr. 172-16-2017	Antrag der SPD-Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes im Rechnungsprüfungsausschuss	Zustimmung
Beschluss Nr. 173-16-2017	Antrag der SPD-Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes im Eigenbetriebsausschuss	Zustimmung
Beschluss Nr. 174-16-2017	Antrag der SPD-Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss	Zustimmung
Beschluss Nr. 175-16-2017	Antrag der SPD-Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der rebus GmbH	Zustimmung
Beschluss Nr. 176-16-2017	Antrag der SPD-Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Warnow GmbH	Zustimmung



Beschluss Nr. 177-16-2017	Schulentwicklungsplan des Landkreises Rostock für den Planungszeitraum der Schuljahre 2015/2016 bis 2019/2020 für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen	Zustimmung
Beschluss Nr. 178-16-2017	Europaschule Rövershagen – Flächenbedarfsermittlung und Variantenvergleich; Hier: Grundsatzentscheidung zur Errichtung eines Neubaus (Variante 3)	Zustimmung
Beschluss Nr. 179-16-2017	Konzeptentwicklung im Zuge der Breitbanderschließung für den Landkreis Rostock	Zustimmung
Beschluss Nr. 180-16-2017	Gebietsänderung Gemeinde Klein Kussewitz (Amt Carbäk) und Gemeinde Bentwisch (Amt Rostocker Heide)	Zustimmung
Beschluss Nr. 181-16-2017	Grundstücksangelegenheiten – nicht öffentlich	Zustimmung

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses am 01.02.2017

01.02.2017

17. Sitzung des Kreisausschusses Landkreis Rostock	
Beschluss Nr.: KA-VI-51-2017	Personalangelegenheiten



**Kreistag Landkreis Rostock
Ausschuss für Bildung, Kultur und Jugend**

Güstrow, den 16.03.2017

**Einladung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung,
Kultur und Jugend am 30. März 2017**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Jugend findet am

Donnerstag, den 30. März 2017

statt.

Beginn: 17:00 Uhr

**Tagungsort: Kleiner Saal, August-Bebel-Straße 3,
18209 Bad Doberan**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 19.01.2017
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017/2018 im Teilhaushalt (12) Bildung, Kultur und Jugend
5. KULTUR: Vorstellung der Anträge für die Kulturförderung 2017 und damit Vorbereitung der Fördermittelvergabe
6. BILDUNG: Umsetzung der Inklusion in allgemeinbildenden Schulen – Vorstellungen zur Entwicklung von „Schulen mit spezifischer Kompetenz“ und „Schulen mit spezifischen Bildungsgängen“
7. Sonstiges

gez. Dittmar Brandt
Ausschussvorsitzender



**Kreistag Landkreis Rostock
Kreisausschuss**

Güstrow, den 22.03.2017

Einladung zur 18. Sitzung des Kreisausschusses am 05. April 2017

Die 18. Sitzung des Kreisausschusses findet am

Mittwoch, den 05. April 2017

statt.

Beginn: 16:00 Uhr

Tagungsort: Raum 3.001, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 01. Februar 2017
4. Aktuelles und Informationen
5. **Beschlussempfehlung**
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
(Drucksache Nr.: VI-191-2017)
6. **Beschlussfassung**
Motto der Veranstaltung „Ehrenamtsanerkennung mit anschließendem Jahresempfang des Landkreises Rostock“ am 08. September 2017
(Drucksache Nr.: VI-KA-57-2017)



Nicht öffentlicher Teil

7. Beschlussfassung

Personalangelegenheiten
(Drucksache Nr. VI-KA-58-2017)

Sebastian Constien
Landrat



Landkreis Rostock - Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest - Aufhebung des Beobachtungsgebietes um Groß Siemen

Auf der Grundlage

- des § 56 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212),
- der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,
wird Folgendes angeordnet:

Nach dem Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in 18236 Kröpelin /Groß Siemen, bei dem das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen worden war, wird mit Wirkung vom 20.03.2017 das **Beobachtungsgebiet aufgehoben.**

Betroffen sind folgende Gemeinden und Orte:

- Stadt Kröpelin mit den Ortsteilen Kröpelin, Boldenshagen, Brusow, Detershagen, Diedrichshagen, Hanshagen, Hundehagen, Jennewitz, Klein Nienhagen und Parchow Ausbau, Groß Siemen, Klein Siemen, Schmadebeck, Altenhagen und Einhusen,
- Gemeinde Satow mit den Ortsteilen Satow, Lüningshagen, Rederank, Anna Luisenhof Berendshagen, Clausdorf, Dolglas, Gerdshagen, Gorow, Hanstorf Groß Nienhagen, Hastorf, Heiligenhagen, Hohen Luckow, Horst, Klein Bölkow, Konow, Miekeshagen, Püschow, Pustohl, Radegast, Reinshagen, Steinhagen und Rosenhagen,
- Gemeinde Retschow mit dem Ortsteil Retschow, Fulgenkoppel, Glashagen, Quellental und Stülow,
- Stadt Bad Doberan mit den Ortsteilen Bad Doberan und Althof,
- Gemeinde Carinerland mit Ortsteilen Alt Karin, Bolland, Danneborth, Kamin, Krempin, Moitin, Neu Karin und Ravensberg,
- Gemeinde Biendorf mit Ortsteilen Gersdorf, Hof Jörnstorff, Jörnstorff-Dorf, Körchow, Lehnenhof, Parchow, Sandhagen, Uhlenbrook, und Westenbrügge, die
- Gemeinde Hohenfelde mit Hohenfelde, Ivendorf und Neu Hohenfelde, Nienhagen, die
- Gemeinde Reddelich mit Reddelich und Brodhagen,
- Gemeinde Steffenshagen mit Nieder Steffenshagen und Ober Steffenshagen, der
- Gemeinde Bartenshagen-Parkentin mit den Ortsteilen Hütten, Neuhof und Bollbrücke,
- Gemeinde Jürgenshagen mit den Ortsteilen Jürgenshagen und Woktent.

**Begründung:**

In diesem Gebiet wurden die Schutzmaßregeln entsprechend § 27 Geflügelpest-Verordnung angeordnet, um eine weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhindern.

Gemäß § 44 Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßregeln aufzuheben, wenn das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5N8 nicht mehr nachgewiesen wird. Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

DVM E. Dey
Amtsleiterin



Amtliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Rostock



Der Gutachterausschuss hat für seinen Zuständigkeitsbereich in der Sitzung am 14. März 2017 die Bodenrichtwerte 2017 für baureifes Land sowie die Bodenrichtwerte 2017 für Flächen der Land- und Forstwirtschaft zum Stichtag 31. Dezember 2016 beschlossen.

Bodenrichtwerte sind flächendeckende durchschnittliche Lagewerte für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustandes und beziehen sich auf einen Quadratmeter Grundstücksfläche.

Die Bodenrichtwerte im Landkreis Rostock bewegen sich für

- erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfreies baureifes Land zwischen 8,- und 1.090,- Euro pro Quadratmeter,
- Ackerlandflächen bei unterschiedlichen Bodengütequalitäten zwischen 2,00 und 3,00 Euro pro Quadratmeter,
- Grünlandflächen bei unterschiedlichen Bodengütequalitäten zwischen 0,82 und 0,88 Euro pro Quadratmeter und

Sämtliche Bodenrichtwerte sind in der Bodenrichtwertkarte dargestellt. Für die Bodenrichtwerte für Ackerland wurden Umrechnungskoeffizienten zur Anpassung an die unterschiedlichen Flächengrößen und Bonität ermittelt und in der Bodenrichtwertkarte dargestellt.

Die Bodenrichtwertkarte liegt im Zeitraum vom 20. März 2017 bis 21. April 2017 während der Sprechzeiten am Dienstag von 8:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 8:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr in den Räumen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, Zimmer E.7 und Zimmer E.8 zur Einsichtnahme aus.

Die Bodenrichtwertkarte kann von jedermann gegen eine Gebühr von 175,- EUR digital oder als Druckausgabe erworben werden.



Für Auskünfte steht die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte unter der Tel.-Nr. 03843 - 755 62 998 oder per E-Mail gaa@lkros.de gern zur Verfügung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Philipp', is written over the printed name.

Dagmar Philipp
Vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses



**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis
13 Ludwigslust-Parchim II – Nordwestmecklenburg II – Landkreis
Rostock I**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der jeweils geltenden Fassung fordere ich die nach § 18 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, vorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 13 Ludwigslust-Parchim II – Nordwestmecklenburg II – Landkreis Rostock I auf.

Nach § 19 BWG sind Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter spätestens **am 17. Juli 2017 (69. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr schriftlich** einzureichen. Die Schriftform ist nur eingehalten, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Wege oder per Telefax ist nicht ausreichend (§ 54 Absatz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG auch von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können nach § 18 Absatz 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens am **19. Juni 2017 bis 18.00 Uhr** bei folgender Anschrift schriftlich vorliegen: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden.



Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Für Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 20 Absatz 1 BWG nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten, die oder der nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 BWO mit Familiennamen, allen Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen ist. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die Wahlkreisbewerberin oder der Wahlkreisbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Landeslistenbewerberin oder Landeslistenbewerber dieser Partei aufgestellt sein.

Als Bewerber oder Bewerberin einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Absatz 1 BWG nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die gewählte Person muss ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben; die Zustimmung ist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BWG unwiderruflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 20 Absatz 4 BWG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten; andere Kreiswahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss nach § 20 Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 34 Absatz 2 BWO von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes (darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter) oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.



Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten, § 20 Abs. 3 BWG in Verbindung mit § 34 Absatz 3 BWO. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen gemäß § 22 Absatz 1 BWG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Für das Einreichen eines Kreiswahlvorschlags sind nach § 34 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 13 bis 18 zur BWO zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom zuständigen Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Mit Ausnahme der Anlagen 2 und 14 zur BWO sind die Formblätter auf der Internetseite der Landeswahlleiterin unter www.wahlen.m-v.de Bundestagswahl/2017/Rechtsgrundlagen in ausfüllbarer Form verfügbar. Das Formblatt der Anlage 2 zur BWO wird etwa sechs Monate vor dem Wahltermin auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de zu finden sein.

Eine Partei kann nach § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Mit dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie ihrer oder er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat; bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- Die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), erteilt das Bundesministerium des Innern nach § 34 Absatz 7 BWO die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen



Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.

- Die erforderliche Zahl von mindestens 200 gültigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien oder für andere nach § 20 Absatz 3 BWG eingereichten Kreiswahlvorschläge. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Durch Auslandsdeutsche ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 13 Ludwigslust-Parchim II – Nordwestmecklen-burg II – Landkreis Rostock I sind bei mir unter der Anschrift

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Kreiswahlleiter
Putlitzer Str. 25
19370 Parchim

einzureichen.

Der fristgerechte Zugang eines Kreiswahlvorschlages gemäß § 19 BWG ist gewahrt, wenn die nach § 34 BWO einzureichenden Unterlagen spätestens am **17. Juli 2017 bis 18.00 Uhr** schriftlich bei mir vorliegen.

Parchim, den 14.03.2017

Hase
Kreiswahlleiter



**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis
14 (Rostock – Landkreis Rostock II)**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der jeweils geltenden Fassung fordere ich die nach § 18 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, vorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 14 (Rostock – Landkreis Rostock II) auf.

Nach § 19 BWG sind Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr (17. Juli 2017) schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur eingehalten, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Wege oder per Telefax ist nicht ausreichend (§ 54 Absatz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG auch von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können nach § 18 Absatz 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens am 19. Juni 2017 bis 18:00 Uhr bei folgender Anschrift schriftlich vorliegen: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.



Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Für Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 20 Absatz 1 BWG nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten, die oder der nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 BWO mit Familiennamen, (allen) Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen ist. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die Wahlkreisbewerberin oder der Wahlkreisbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Landeslistenbewerberin oder Landeslistenbewerber dieser Partei aufgestellt sein.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Absatz 1 BWG nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die gewählte Person muss ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben; die Zustimmung ist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BWG unwiderruflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 20 Absatz 4 BWG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten; andere Kreiswahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss nach § 20 Absatz 2 BWG vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen gemäß § 22 Absatz 1 BWG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Für das Einreichen eines Kreiswahlvorschlags sind nach § 34 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 13 bis 18 zur BWO zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom zuständigen Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Mit Ausnahme der Anlagen 2 und 14 zur BWO sind die Formblätter auf der Internetseite der Landeswahlleiterin unter www.wahlen.m-v.de Bundestagswahl/2017/Rechtsgrundlagen in ausfüllbarer Form verfügbar.



Das Formblatt der Anlage 2 zur BWO wird etwa sechs Monate vor dem Wahltermin auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de zu finden sein.

Eine Partei kann nach § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie ihrer oder er seiner Aufstellung zustimmt und sie für keinen anderen Wahlkreis ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- Die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), erteilt das Bundesministerium des Innern nach § 34 Absatz 7 BWO die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- Die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.



- Die erforderliche Zahl von mindestens 200 gültigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien oder für andere nach § 20 Absatz 3 BWG eingereichten Kreiswahlvorschläge. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Durch Auslandsdeutsche ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 14 (Rostock – Landkreis Rostock II) sind beim Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 14 (Rostock – Landkreis Rostock II), Hansestadt Rostock, Der Kreiswahlleiter, 18050 Rostock einzureichen.

Der fristgerechte Zugang eines Kreiswahlvorschlages gemäß § 19 BWG ist gewahrt, wenn die nach § 34 BWO einzureichenden Unterlagen spätestens am 17. Juli 2017 bis 18:00 Uhr schriftlich vorliegen.

Das Einreichen der Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag kann persönlich erfolgen bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters des Bundestagswahlkreises 14 (Rostock – Landkreis Rostock II) in der Hansestadt Rostock, Büro des Oberbürgermeisters, Bereich Grundsatz/Wahlen, Neuer Markt 1, 18055 Rostock im Rathaus-Anbau, Zimmer 5.09 bei Frau Bettina Bestier oder durch briefliche Übersendung an die Hausanschrift: Hansestadt Rostock, Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 14 (Rostock – Landkreis Rostock II), Herrn Robert Stach, 18055 Rostock, Neuer Markt 1.

Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 14 (Rostock – Landkreis Rostock II) maßgeblich.

Rostock, 29. März 2017

Robert Stach
Kreiswahlleiter für den
Bundestagswahlkreis 14



**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis
17 - Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der jeweils geltenden Fassung fordere ich die nach § 18 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, vorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 17 Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III auf.

Nach § 19 BWG sind Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr (17. Juli 2017) schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur eingehalten, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Wege oder per Telefax ist nicht ausreichend (§ 54 Absatz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG auch von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können nach § 18 Absatz 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens am 19. Juni 2017 bis 18.00 Uhr bei folgender Anschrift schriftlich vorliegen: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.



Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Für Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 20 Absatz 1 BWG nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten, die oder der nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 BWO mit Familiennamen, allen Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen ist. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die Wahlkreisbewerberin oder der Wahlkreisbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Landeslistenbewerberin oder Landeslistenbewerber dieser Partei aufgestellt sein.

Als Bewerber oder Bewerberin einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Absatz 1 BWG nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die gewählte Person muss ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben; die Zustimmung ist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BWG unwiderruflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 20 Absatz 4 BWG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten; andere Kreiswahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss nach § 20 Absatz 2 BWG vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen gemäß § 22 Absatz 1 BWG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Für das Einreichen eines Kreiswahlvorschlages sind nach § 34 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 13 bis 18 zur BWO zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom zuständigen Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Mit Ausnahme der Anlagen 2 und 14 zur BWO sind die Formblätter auf der Internetseite der Landeswahlleiterin unter www.wahlen.m-v.de Bundestagswahl/2017/Rechtsgrundlagen in ausfüllbarer Form verfügbar.



Das Formblatt der Anlage 2 zur BWO wird etwa sechs Monate vor dem Wahltermin auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de zu finden sein.

Eine Partei kann nach § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie ihrer oder er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat.
- Die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), erteilt das Bundesministerium des Innern nach § 34 Absatz 7 BWO die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- Die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.



-
- Die erforderliche Zahl von mindestens 200 gültigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien oder für andere nach § 20 Absatz 3 BWG eingereichten Kreiswahlvorschläge. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Durch Auslandsdeutsche ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 17 Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III sind beim Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 17 Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III, Platanenstr. 43, 17033 Neubrandenburg einzureichen.

Der fristgerechte Zugang eines Kreiswahlvorschlages gemäß § 19 BWG ist gewahrt, wenn die nach § 34 BWO einzureichenden Unterlagen spätestens am 17. Juli 2017 bis 18.00 Uhr schriftlich vorliegen.

Der Kreiswahlleiter
Johannes Waeller



Infomarkt zum Vorhaben „Netzverstärkung 380-kV-Freileitung Güstrow – Wolmirstedt“

- Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz lädt am 4. April 2017 ab 15 Uhr in den Kreistagssaal in Güstrow ein
- Bestehende 220-kV-Freileitung wird durch 380-kV-Freileitung ersetzt
- Bürgerinnen und Bürger erhalten Informationen zur Planung und zum weiteren Verfahrensverlauf im nördlichen Abschnitt des Leitungsbauvorhabens, der zwischen Güstrow und Perleberg verläuft

Berlin, 08.02.2017 – Zur Umsetzung der Energiewende plant der Stromübertragungsnetzbetreiber 50Hertz die Verstärkung der bestehenden 220-kV-Freileitung zwischen Güstrow in Mecklenburg-Vorpommern und Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt auf 380 kV. Um Bürgerinnen und Bürger über den aktuellen Planungsstand des nördlichen Abschnittes dieses Leitungsbauvorhabens zwischen den Umspannwerken Güstrow, Parchim Süd und Perleberg zu informieren, richtet 50Hertz Infomärkte aus.

Der Infomarkt findet statt
am 4. April 2017
von 15.00 bis 19.00 Uhr
im Kreistagssaal des Landkreises Rostock,
Am Wall 3-5, 18273 Güstrow

Auf der Informationsveranstaltung geben Projektleiter Rocco Hauschild und sein Team Auskunft zum Verfahren, den anstehenden planungsrechtlichen Schritten sowie den Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger. Neben Informationen zum Genehmigungsverfahren und zum Schutz von Mensch und Umwelt werden auch Fragen zur Trassenfindung und der technischen Umsetzung beantwortet. 50Hertz bietet im Rahmen des Infomarktes die Möglichkeit, an verschiedenen „Themeninseln“ konkrete Fragen und Anliegen an Expertinnen und Experten zu stellen und Hinweise zu geben.

Weitere Infomärkte in der Region finden am 5. April 2017 im Kreistagssaal des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Raum Großer Solitär, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim und am 6. April 2017 im Großen Sitzungssaal des Landkreises Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg statt.

Über den nördlichen Abschnitt des Vorhabens „Netzverstärkung 380-kV-Freileitung Güstrow – Wolmirstedt“

50Hertz plant die Verstärkung des Übertragungsnetzes zwischen den Umspannwerken Güstrow (Landkreis Rostock), Parchim Süd (Landkreis Ludwigslust-Parchim) und Perleberg (Landkreis Prignitz). Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Erweiterungsneubau, bei dem die neue 380-kV-Leitung auf etwa 90 Kilometern



Länge weitgehend in der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung verlaufen soll. Dabei wird im ersten Schritt die 220-kV-Bestandsleitung abgebaut und im zweiten Schritt durch eine neue 380-kV-Freileitung ersetzt.

Die Planungen zum Projekt laufen noch: Derzeit bereitet 50Hertz das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt vor. Gemeinsam mit den Trägern öffentlicher Belange und den anliegenden Bürgerinnen und Bürgern wird geprüft, ob in einigen Bereichen kleinräumige Änderungen des Trassenverlaufs sinnvoll sind, um lokale Verbesserungen zu erreichen.

Der Bedarf für das Netzausbauvorhaben 380-kV-Freileitung Güstrow – Wolmirstedt ist im Netzentwicklungsplan unter der Bezeichnung P34 festgelegt. Das Vorhaben soll die Versorgung in der Region verbessern sowie die Transportkapazitäten insbesondere erneuerbar erzeugten Stroms in die südlichen Bundesländer erhöhen. Die bestehende 220-kV-Freileitung aus dem Jahr 1958 ist sowohl für die aktuell abzutransportierenden Strommengen als auch für den prognostizierten Bedarf nicht ausreichend. Die bestehende Leitung wird daher im Rahmen des Vorhabens zu einer 380-kV-Freileitung aufgerüstet werden.

Weitere Informationen

- finden Sie unter: 50hertz.com/de/Netzausbau/Projekte-an-Land/380-kV-Freileitung-Guestrow-Parchim-Sued-Perleberg

oder

- erhalten Sie beim Bürgertelefon unter der kostenfreien* Rufnummer 0800 58952472 (*aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz).

50Hertz sorgt mit über 950 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Betrieb und den Ausbau des Übertragungsnetzes. Darüber hinaus ist das Unternehmen für die Führung des elektrischen Gesamtsystems auf den Gebieten der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verantwortlich. Als Übertragungsnetzbetreiber im Herzen Europas steht 50Hertz für die sichere Integration der erneuerbaren Energien, die Entwicklung des europäischen Strommarktes und den Erhalt eines hohen Versorgungssicherheitsstandards. Anteilseigner sind seit 2010 der belgische Netzbetreiber Elia (60 Prozent) sowie der australische Infrastrukturfonds IFM Investors (40 Prozent). Als europäischer Übertragungsnetzbetreiber ist 50Hertz Teil der Elia Gruppe und Mitglied im europäischen Verband ENTSO-E.

Ihre Ansprechpartnerin für Presseanfragen:

Dorit Rößler, 50Hertz Transmission GmbH

Telefon: 030-5150-2235

Fax: 030-5150-3112

E-Mail: dorit.roessler@50hertz.com